

# Der Religionsunterricht in Hessen

Relevant



oder

??

# Der Religionsunterricht in Hessen

## Religionsunterricht und Katechese, Teil I

- Religionsunterricht und Katechese sind nicht identisch, sondern aufeinander bezogen. *Würzburger Synode*: Der RU stellt sich als „theologisch begründete Teilnahme am Bildungsauftrag der Schule“ dar. D.h.,
  - dass bei der Schülerschaft Glaube und kirchliche Biographie nicht vorauszusetzen ist. Sie spiegelt „exemplarisch die plurale Gesellschaft“ (Der RU i.d.S., 1974, 1.4).
  - dass das Ziel nicht ist, den Schüler zum Glauben zu bringen (Überwältigungsverbot) oder auf ein Sakrament hin vorzubereiten. Man sollte „den Erfolg des Unterrichts nicht an einer nachprüfbaren Glaubenspraxis der Schüler messen“ (ebd.).

# Der Religionsunterricht in Hessen

## Religionsunterricht und Katechese, Teil II

- dass der RU sich im Bildungs- u. Erziehungsauftrag der Schule als notwendiger Bestandteil ausweist...

- und dass er gleichzeitig die besondere theologische und damit kirchliche Perspektive für die Erziehung zur Geltung bringt.

[https://www.youtube.com/results?search\\_query=Langenhorst+Georg](https://www.youtube.com/results?search_query=Langenhorst+Georg)

- Damit wird der RU „in der Schnittlinie von pädagogischen und theologischen Begründungen, Auftrag der öffentlichen Schule und Auftrag der Kirche“ verortet (Der RU..., Art. 2.1).  
(Konvergenzargumentation)

# Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen im Land Hessen nach § 2 HSchG (2),(3)



(2) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen

1. die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,
2. staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen,
- 3. die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren, nach ethischen Grundsätzen zu handeln und religiöse und kulturelle Werte zu achten,**
- 4. die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten,**
5. die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,
6. andere Kulturen in ihren Leistungen kennen zu lernen und zu verstehen,
- 7. Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen und somit zum friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen beizutragen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,**
8. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen Lebensgrundlagen zu erkennen und die Notwendigkeit einzusehen, diese Lebensgrundlagen für die folgenden Generationen zu erhalten, um der gemeinsamen Verantwortung dafür gerecht werden zu können,
9. ihr zukünftiges privates und öffentliches Leben sowie durch Maßnahmen der Berufsorientierung ihr berufliches Leben auszufüllen, bei fortschreitender Veränderung wachsende Anforderungen zu bewältigen und die Freizeit sinnvoll zu nutzen.

(3) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen vermitteln. Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,

1. sowohl den Willen, für sich und andere zu lernen und Leistungen zu erbringen, als auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zum sozialen Handeln zu entwickeln,
2. eine gleichberechtigte Beziehung zwischen den Geschlechtern zu entwickeln,
3. Konflikte vernünftig und friedlich zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen,
- 4. sich Informationen zu verschaffen, sich ihrer kritisch zu bedienen, um sich eine eigenständige Meinung zu bilden und sich mit den Auffassungen Anderer unvoreingenommen auseinander setzen zu können,**
- 5. ihre Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeiten zu entfalten und**
6. Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln.

# Der Religionsunterricht in Hessen

## Der Religionsunterricht als res mixta zwischen Staat und Kirche: **die fünf Anker**

- **Artikel 7 Abs. 3 GG** (vgl. Art. 4: Glaubens-, Gewissensfreiheit; ungestörte Rel.ausübung)  
(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.



- **Artikel 57 u. 58 hess. Landesverfassung**

 Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Der Lehrer ist im Religionsunterricht unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts an die Lehren und Ordnungen seiner Kirche oder Religionsgemeinschaft gebunden...

Über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht bestimmt der Erziehungsberechtigte. Kein Lehrer kann verpflichtet oder gehindert werden, RU zu erteilen.

# Der Religionsunterricht in Hessen

## Der Religionsunterricht als res mixta zwischen Staat und Kirche

### - HSchG, § 8 (1)

Religion ist ordentliches Unterrichtsfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften erteilt. Die Kirchen oder Religionsgemeinschaften können sich durch Beauftragte vergewissern, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Bekenntnisses erteilt wird.

- Gute Quelle zu rechtlichen Fragen rund um den RU:

[www.religionsunterricht-hessen.de](http://www.religionsunterricht-hessen.de)

# Der Religionsunterricht in Hessen

Der Religionsunterricht als res mixta zwischen Staat und Kirche

- **Bildungsstandards in Hessen: Einführung der Kerncurricula**



Als Grundstruktur und Orientierungsrahmen für die schulische Bildung sollen die Schulen den Lernenden ermöglichen, sich die Welt in vier Weisen zu erschließen:

1. Durch einen kognitiven-instrumentellen Zugang (Ma, Nawi)
2. Durch einen ästhetisch-expressiven Zugang (Lit, Mus, Ku)
3. Durch einen normativ-evaluativen Zugang (Gesch, Powi)
4. *Durch einen deskriptiv-exploratorischen Zugang (Rel, Eth / Phil)*

# Der Religionsunterricht in Hessen

## Begründungen für den RU

### - **Offenbarung**

Gott lässt den Menschen an seiner göttlichen Natur teilhaben, indem er durch Christus im Heiligen Geist Zugang zum Vater findet. (Dei verbum, 2). Damit alle Völker am Heil teilhaben können, hat Christus geboten, das Evangelium in alle Welt zu verkünden. (DV, 7 u 8)  
Der RL öffnet Türen, er tut es von innen.

### - **Ort der Theologie**

Gotteswort im Menschenwort: Schule als Lebenswelt, in der Theologie ihren Ausdruck suchen muss. Der RL geht vor die Tür.  
Theologie findet neue Formen, neuen Perspektiven, in denen sie - sich verändernd - neu aussagt.

Wichtiges Element: Fortbildung - RU unter der Perspektive der Literatur, der Digitalisierung, der Inklusion, der Bedrohung unserer Lebensgrundlagen...

# Der Religionsunterricht in Hessen

## Einige Begründungen für den RU

### - **Klangbild Religion**

Religiösität als Grunddimension menschlichen Lebens:

Kontingenzerfahrung

Liebe verlangt nach Unendlichkeit

Der Überschuss Lebensfreude: Dankbarkeit

Die Heiligkeit der Natur

Der Mystiker in mir: Unbedingt angesprochen

### - **Schatztaucher**

Man sieht nur, was man weiß: heilvolle und heillose Geschichte(n) der Konfessionen und Religionen

Fahrt mit Rückspiegel: die politischen Implikationen von Religion(en)

### - **Nachfrage statt Suche!**

# Der Religionsunterricht in Hessen

## Begründungen für den RU

### - Ein Mehrwert für die Schule

Schule als Lebensraum heißt: die Schule nimmt nicht nur als Lernort, sondern auch als Lebensort immer mehr Raum im Alltag eines jungen Menschen ein.

Das heißt: was früher in Familien stattfand – vom Mittagessen über Freizeitbeschäftigung über Freundschaftsgruppen bis zu vor-, mittel- und nachpubertären Auseinandersetzungen oder politisch-religiösen Diskussionen – finden in der Schule statt.

Dadurch steigen die Anforderungen an den pädagogischen Anteil des Lehrerberufs. Sie sind Brücken zwischen Schule und Arbeitswelt, greifen Initiativen aus gesellschaftlichen Entwicklungen in Projekten und Bildungsangeboten, schaffen Vernetzungen und stellen ein Beratungsangebot für akute latente Krisensituationen auf.

**Besonders engagiert sind auf diesem Feld die Gruppe der ReligionslehrerInnen.**